

Allgemeine Informationen zum Erwerb des Berufsabschlusses

„Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ als Nichtschüler/in auf der Grundlage des § 39 i. V. m. § 132 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 322) in der derzeit geltenden Fassung

Die Nichtschülerprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher“ ohne den regulären Bildungsgang besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung der Nichtschülerprüfung und die Anforderungen in der Prüfung entsprechen dem regulären Bildungsgang.

Die Vorbereitung ist von Ihnen selbständig zu organisieren. Das kann durch Selbststudium oder durch eine Kombination aus Selbststudium und Vorbereitungskurs bei einem Bildungsträger erfolgen.

Konsultationen werden nicht angeboten!

	Wichtige Hinweise auf einen Blick 
<u>Antragstellung (§ 39 BbS-VO)</u> Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist an das Landesschulamt bis zum 30. Oktober im laufenden Schuljahr zu richten. Die erforderlichen Unterlagen sind im Zulassungsantrag zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher aufgeführt.	Termin der Antragstellung: bis 30. Oktober im laufenden Schuljahr an das Landesschulamt Nebenstelle Dessau Referat 25 Nantegasse 6 06844 Dessau-Roßlau
<u>Zulassungskriterien (§ 39 i. V. m. § 126 BbS-VO)</u> Zur Nichtschülerprüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, den Bildungsgang noch nicht oder nur teilweise besucht hat und seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Arbeitsplatz im Land Sachsen-Anhalt nachweist. <u>Aufnahmevoraussetzungen</u> Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss und der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“ oder „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder eine andere einschlägige mindestens zweijährige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische oder pflegerische abgeschlossene vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung (abgeschlossenes Lehramt, Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit praktischer Ausbildung im Differenzierungsbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Abschluss der Berufsfachschule in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege oder der Berufsfachschule in der Fachrichtung Assistenz für Ernährung und Versorgung mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege) oder eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige fachfremde Berufsausbildung <u>und</u> eine mindestens 600stündige praktische Tätigkeit oder	a) der Wohnsitz oder ständige Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt b) die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gem. § 126 BbS-VO c) eine verbale Einschätzung durch die Praxiseinrichtung zur Eignung des angestrebten Berufsabschlusses d) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse Niveau B 1 (gilt nur für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Abschlüsse) e) kein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis

<p>ohne Berufsausbildung eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>ein erfolgreicher Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <p>ein erfolgreicher Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen oder die allgemeine Hochschulreife <u>und</u> eine einjährige praktische Tätigkeit.</p> <p><u>Anmerkungen zur praktischen Tätigkeit:</u> Auf die geforderte praktische Tätigkeit werden einschlägige Berufstätigkeiten sowie der Nachweis von Tätigkeiten in sozialpädagogisch orientierten Einrichtungen in mindestens einem der Arbeitsfelder Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule angerechnet. Die praktischen Tätigkeiten sollten nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die praktischen Tätigkeiten sind durch einen Arbeits- oder Praktikumsvertrag mit einer Bestätigung der Praxiseinrichtung über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und mit einer verbalen Einschätzung zur Eignung für den angestrebten Berufsabschluss nachzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen Anrechnungstatbestände für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das freiwillig abgeleistete soziale oder ökologische Jahr oder 2. den Bundesfreiwilligendienst, <p>sofern nachweislich praktische Tätigkeiten im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung mit Kindern und Jugendlichen erbracht worden sind. Die häusliche Betreuung von Kindern in der Familie ist von der Anrechnung ausgenommen.</p> <p>Für die Aufnahme von Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Abschlüsse sind zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.</p>	
<p><u>Prüfungsgebühr</u></p> <p>Für die Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 20) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	<p>Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 585,00 Euro.</p>
<p><u>Durchführung der Nichtschülerprüfung</u></p> <p>Gegenstand der Prüfung sind alle Fächer und Lernfelder der Studentafel. Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil. Die Prüfungsteile erfolgen an einer zugewiesenen Berufsbildenden Schule.</p> <p>Der schriftliche Prüfungsteil Die schriftliche Prüfung umfasst drei Klausurarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch/Kommunikation, 	<p>Das Landesschulamt informiert vier Wochen vor Prüfungsbeginn mit dem Zulassungsbescheid über die Regelungen zur Prüfung (u. a. zu den Prüfungsterminen und dem Prüfungsort) sowie drei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung über die ausgewählten Lernfelder.</p> <p>Die schriftlichen Prüfungen finden im April des laufenden</p>

2. Lernfeld 1 „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln“ **oder**
 Lernfeld 2 „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“ **oder**
 Lernfeld 3 „Lebenswelten und Diversitäten wahrnehmen, verstehen Und Inklusion fördern“,
3. Lernfeld 7 „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“ **oder**
 Lernfeld 8 „Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren“.

Die Klausurarbeiten zu Nummer 2. und 3. werden jeweils in einem der aufgeführten Lernfelder geschrieben.

Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 180 Minuten

Bei einer mangelhaften oder ungenügenden Leistung kann eine mündliche Prüfung in diesem Fach oder Lernfeld erfolgen. Wenn die Prüfung nicht angetreten wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei zwei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden und die Prüfung wird nicht fortgesetzt.

Der mündliche Prüfungsteil wird in allen Fächern und Lernfeldern der Stundentafel mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungen in Deutsch/Kommunikation und den zwei geprüften Lernfeldern durchgeführt.

Die Zahl der mündlichen Prüfungen kann durch Anerkennung von Vorleistungen reduziert werden, wenn diese hinsichtlich Qualität und Quantität den an öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind (z. B. Fachschule Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife). Es werden **nur die Fächer Englisch, Religion oder Ethik und Wirtschafts- und Sozialkunde anerkannt und die Abschlussnoten des Bildungsganges dürfen nicht älter als drei Jahre sein.**

Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils

Der schriftliche und mündliche Prüfungsteil sind bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern und Lernfeldern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Anwendung der Ausgleichsregelung § 106 der BbS-VO

Die Ausgleichsregelung gilt nur für die Fächer Englisch, Wirtschafts- und Sozialkunde, Religion oder Ethik. In diesen Fächern kann nur **eine mangelhafte Note** durch eine befriedigende Leistung in den selbigen Fächern ausgeglichen werden.

Mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Fach Deutsch/Kommunikation sowie in den Lernfeldern des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches können nicht ausgeglichen werden.

Werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungen nicht bestanden, wird die Prüfung nicht fortgesetzt.

Schuljahres statt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird spätestens vier Wochen danach durch den Prüfungsausschuss der zugewiesenen Schule mitgeteilt.

Gleichzeitig werden hier auch Hinweise zum weiteren Prüfungsverlauf gegeben.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist bei einer mangelhaften oder ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung möglich.

Anerkennung von Vorleistungen: Der Antrag ist zeitnah vor Prüfungsbeginn an das Landesschulamt Referat 25 zu richten.

Mitteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den Prüfungsausschuss der zugewiesenen Schule:

→ bei Nichtbestehen
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch einen schriftlichen Bescheid

Der praktische Prüfungsteil ist in mindestens zwei nachfolgend beschriebenen Arbeitsfeldern durchzuführen. Die praktische Tätigkeit kann mit Erhalt des Zulassungsbescheides begonnen werden.

In [Kindertageseinrichtungen](#) unterstützen Sie die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Bildungspläne der Länder. Die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren sollte wegen der grundsätzlichen Bedeutung der frühen Kindheit für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung stärker berücksichtigt werden. Ihr Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, ihrer Familien und gesellschaftlichen Anforderungen.

Sie nutzen die soziale und kulturelle Vielfalt und berücksichtigen bei der inklusiven Arbeit mit allen Kindern besondere Bedürfnisse, die sich vor einem Migrationshintergrund oder aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ergeben können. Sie arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen und beteiligen sie an wesentlichen Angelegenheiten der Institution. Sie planen und gestalten Ihre Arbeit im Team mit anderen sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften.

Sie arbeiten mit dem Unterstützungssystem der Fachberatung der Träger zusammen. Das Umfeld der Einrichtung mit seinen Ressourcen und Belastungen wird in die Planung, Durchführung und Reflexion der Arbeit einbezogen.

In der [Kinder- und Jugendarbeit](#) gestalten Erzieherinnen und Erzieher Angebote für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in gruppenbezogenen oder offenen, mobilen oder festen Einrichtungen.

Sie haben die Aufgabe, Bedingungen und Möglichkeiten (Zeit, Raum, Finanzen, Gelegenheiten) zu schaffen, um ein subjektiv bedeutsames, anregendes Leben und Lernen zu ermöglichen. Sie initiieren und begleiten Bildungs-, Partizipations- und Unterstützungsprozesse, insbesondere mit Zielgruppen, deren Angehörige unter Benachteiligungen leiden.

In [Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe](#) stehen

vielschichtige soziale und individuelle Problemlagen im Mittelpunkt Ihrer sozialpädagogischen Arbeit: Schwierigkeiten in Familien, individuelle Orientierungs- und soziale Anpassungsschwierigkeiten Heranwachsender und eine Gefährdung ihrer psychischen und physischen Integrität und Entwicklung (§ 8a SGB VIII). Vorrangiges Ziel ist es, Selbstständigkeit zu fördern und eine befristete, familienergänzende bzw. –ersetzende Hilfe mit dem Ziel der Integration in die Gemeinschaft und die Reintegration in Familie, Schule und Beruf zu sichern.

Im [schulischen Bereich \(Sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule \(oder Hortbereich\)\)](#) arbeiten Sie mit Lehrerinnen, Lehrern, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und therapeutischen Fachkräften zusammen. Sie unterstützen die Lehrkräfte im Unterricht, indem Sie Aufgaben im sozialpädagogischen Bereich übernehmen. Dabei stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt des fachlichen Handelns. Im Rahmen schulischer Ganztagsangebote nehmen Erzieherinnen und Erzieher sowohl Betreuungsaufgaben als auch außerunterrichtliche Fördermaßnahmen und Angebote zur Freizeitgestaltung wahr.

- die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1200 Stunden

- die Mindestdauer beträgt 400 Stunden pro Arbeitsfeld

- das Arbeitsfeld „Kindertageseinrichtungen“ **ist verpflichtend zu belegen!**

Arbeitsfelder:

- Kindertageseinrichtungen (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre) **und**

- Kinder- und Jugendarbeit **oder**

- Hilfen zur Erziehung **oder**

- Sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule oder im Hortbereich (Altersgruppe 6 bis 14 Jahre)

Die praktische Tätigkeit kann mit Erhalt des Zulassungsbescheides begonnen werden.

Bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils können aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung (z. B. Sozialassistent, Kinderpfleger) in die praktische Tätigkeit eingebracht werden. Für die Antragstellung ist es notwendig, eine Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung in der Sozialassistenten bzw. Kinderpflege beizufügen.

Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung hat der Prüfling mit Kindern oder Jugendlichen in der Praxiseinrichtung eine komplexe Aufgabe aus einem der aufgeführten Lernfelder des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs zu lösen:

1. Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen Gesellschaft, Religion und Sprache professionell gestalten“

oder

2. Lernfeld „Entwicklungs- und Bildungsprozesse in den Bildungsbereichen Musik, Spiel und Kunst anregen und unterstützen“

oder

3. Lernfeld „Erziehungs- und Bildungsprozesse in den Bildungsbereichen Gesundheit, Bewegung, Natur, Technik und Mathematik fördern und begleiten“.

Es ist eine Aufgabe aus dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zu bearbeiten und praxisbezogen vorzubereiten. Die Aufgabe wird drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Sie ist vom Prüfling schriftlich zu bearbeiten und der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen.

Die Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

Die Nichtschülerprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern und Lernfeldern sowie in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

Die praktische Prüfung darf nur in Sachsen-Anhalt abgelegt werden. Die Einrichtung sollte nicht mehr als ca. 70 km von der Schule entfernt sein.

Der formlose Antrag und die Bescheinigung/en sind an den zuständigen Prüfungsausschuss der zugewiesenen Schule zu richten.

Zulassung zur praktischen Prüfung erhält, wer

- a) den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bestanden und
- b) die 1200 Stunden praktische Tätigkeit in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen hat.

Mit dem Bestehen wird ein Zeugnis erteilt und die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ (Bachelor Professional in Sozialwesen oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ (Bachelor Professional in Sozialwesen) zu führen.

Hinweis zur nichtbestanden Prüfung:

Die Wiederholung der vollständigen Nichtschülerprüfung ist einmal möglich. Termin der Antragstellung ist der 30. Oktober im laufenden Schuljahr. Die Prüfungsgebühr ist neu zu entrichten.

**Anschrift:
Landesschulamt Nebenstelle
Dessau
Referat 25
Nantegasse 6
06844 Dessau-Roßlau**

Die Grundlagen für die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung sind für den fachrichtungsübergreifenden Lernbereich unter dem [Link Bildungsserver Sachsen Anhalt - Allgemeinbildende Fächer, berufs- und fachrichtungsübergreifender Lernbereich \(bildung-lsa.de\)](#) und für den fachrichtungsbezogenen Lernbereich unter dem [Link Bildungsserver Sachsen Anhalt - Curriculare Grundlagen \(bildung-lsa.de\)](#) eingestellt.